

	Seite
<b>A Beschreibung des Versicherungsinhaltes</b>	<b>3</b>
1 Betriebshaftpflichtversicherung	3
1.1 Grundsätze der Haftpflichtversicherung:	3
1.1.1 Gegenstand der Versicherung	
1.1.2 Vermögensschäden	
1.1.3 Haftpflichtversicherungsanspruch	
1.1.4 Versichertes Risiko	
1.1.5 Mitversicherte Personen	
1.2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang:	3
1.2.1 Allmähliche Einwirkung und Abwässer	
1.2.2 Altöle	
1.2.3 Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland	
1.2.4 Be- und Entladerisiken	
1.2.5 Belegschafts- und Besucherhabe	
1.2.6 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
1.2.7 Garagenvermietung	
1.2.8 Gegenseitige Ansprüche	
1.2.9 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen / Bauherrenrisiko	
1.2.10 Mietsachschäden	
1.2.11 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	
1.2.12 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
1.2.13 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
1.2.14 Tankstellen und Waschanlagen	
1.2.15 Vergabe von Leistungen	
1.2.16 Vermögensschäden (allgemeine) / Datenschutzrisiko	
1.2.17 Wageninhalt	
1.2.18 Werkstatteinrichtungen	
1.2.19 Zubringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes	
1.2.20 Abgasuntersuchung/Sicherheitsprüfung	
1.2.21 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk	
1.3 Ausschlüsse	7
1.3.1 Angehörige und weitere Personen	
1.3.2 Besitz fremder Sachen	
1.3.3 Dienstbehinderung, Tumultschaden	
1.3.4 Gefahrdrohende Umstände	
1.3.5 Gesetzliche Gefahrtragung	
1.3.6 Hergestellte oder gelieferte Sachen	
1.3.7 Kommissionsware	
1.3.8 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
1.3.9 Luftfahrzeuge	
1.3.10 Tätigkeitsschäden	
1.3.11 Umweltrisiken	
1.3.12 Verändern der Grundwasserverhältnisse	
1.3.13 Asbest	
1.3.14 Vertragliche Haftungserweiterungen	
1.3.15 Vertragserfüllung und gesetzliche Gefahrtragung	
1.3.16 Vorsatz	
2 Umwelthaftpflichtversicherung	9
2.1 Gegenstand der Versicherung	
2.2 Umfang der Versicherung / Risikobegrenzungen	
2.3 Versicherungsfall	
2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
2.5 Nicht versicherte Tatbestände	
2.6 Serienschadenklausel	
2.7 Nachhaftung	
2.8 Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland	

3	Privat-Haftpflichtversicherung	11
3.1	Versichertes Risiko	
3.2	Mitversicherte Personen	
3.3	Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn	
3.4	Mietsachschäden	
3.5	Versicherungsfälle im Ausland	
3.6	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge	
3.7	Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde	
3.8	Waffen, Munition, Geschosse	
3.9	Vermögensschäden	
3.10	Abwässer- und Allmählichkeitsschäden	
3.11	Gewässerschäden	
3.12	Erlöschen der Privat-Haftpflichtversicherung	
<b>B</b>	<b>Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall</b>	<b>14</b>
1	Zeitpunkt der Leistung	
2	Strafverfahren	
3	Sicherheitsleistung	
4	Versicherungssummen und -begrenzungen	
5	Serienschadenklausel	
6	Prozessführungsbefugnis und Kostentragungspflicht des Versicherers	
7	Anrechnung von Kosten	
8	Rentenzahlung	
9	Widerstandsklausel	
10	Umfang der Ersatzpflicht des Versicherers im Rahmen der "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" (Teil A Ziff. 1.2.21)	
<b>C</b>	<b>Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen</b>	<b>15</b>
1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	
2	Rettungs- und Aufklärungsobliegenheit	
3	Rechtsverlust	
<b>D</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>16</b>
1	Nachträgliche Änderungen zum versicherten Risiko	
2	Versicherung für fremde Rechnung / Abtretung des Versicherungsanspruches	
3	Nachhaftungsversicherung	

## A Beschreibung des Versicherungsinhaltes

### 1 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsumfang in der Betriebshaftpflichtversicherung richtet sich nach den folgenden

- Grundsätzen der Haftpflichtversicherung (1.1),
- Näheren Bestimmungen zum Versicherungsumfang (1.2) und
- Ausschlüssen (1.3).

#### 1.1 Grundsätze der Haftpflichtversicherung:

##### 1.1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das vorstehend beschriebene Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer auslösen kann.

##### 1.1.2 Vermögensschäden

Soweit unter Ziff. 1.2 besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden sind sowie die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden in diesem Fall die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

##### 1.1.3 Haftpflichtversicherungsanspruch

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ersatz berechtigter Ansprüche auf Entschädigung. Berechtig ist ein Anspruch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung aufgrund einer richterlichen Entscheidung, eines Anerkenntnisses oder eines Vergleiches zu zahlen hat. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen vom Versicherer geschlossen oder zuvor von ihm genehmigt worden sein.

##### 1.1.4 Versichertes Risiko

Versichert sind grundsätzlich alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, die sich aus dem im Versicherungsschein genannten Risiko ergeben.

##### 1.1.5 Mitversicherte Personen

1.1.5.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.1.5.2 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der übrigen Betriebsangehörigen ist mitversichert für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des

Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 1.2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang:

Die nachfolgend aufgeführten Haftpflichttrisiken und -ansprüche sind vom Versicherungsschutz in dem jeweils festgelegten Umfang und unter Geltung der Ausschlüsse gemäß Ziff. 1.3 umfasst.

#### 1.2.1 Allmähliche Einwirkung und Abwässer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) sowie durch Abwässer und Schwammbildung. Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Umwelteinwirkungen; insoweit bestimmt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe der Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziff. 2.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1 Mio. EUR.

#### 1.2.2 Altöle

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Altölbeständen Dritter durch Abgabe annahmepflichtiger Motoren- und Getriebe-Altöle und hieraus beim Abnehmer entstehende Entsorgungskosten.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

#### 1.2.3 Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

##### 1.2.3.1 Auslandsrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen,
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen oder
- durch Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers im Inland, ohne dass er im Zusammenhang damit Erzeugnisse ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen;

im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen oder
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst und Pannenhilfe) oder sonstigen Leistungen.

1.2.3.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- bzw. Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

##### 1.2.3.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland ein-

gestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die nach Ziff. 1.1.5.1 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen;

- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
- nach Art. 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**1.2.3.4** Im Übrigen besteht für Ansprüche aus im Ausland eintretenden Versicherungsfällen kein Versicherungsschutz.

#### **1.2.3.5 Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland**

Abweichend von Teil B Ziff. 7 werden bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### **1.2.4 Be- und Entladerisiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch Be- und Entladen und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Schäden durch Kräne oder Winden beim Abheben von oder beim Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der Ladung selbst durch Be- und Entladen und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist oder
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von in seinem Auftrag handelnden Dritten handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

#### **1.2.5 Belegschafts- und Besucherhabe**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und -besucher mit Ausnahme von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Spar-

büchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

#### **1.2.6 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

#### **1.2.7 Garagenvermietung**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem damit verbundenen Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang hierfür regelt sich nach Ziff.

1.2.21 "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk".

#### **1.2.8 Gegenseitige Ansprüche**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

**1.2.8.1** zwischen mehreren Versicherungsnehmern wegen Personen- und Sachschäden.

Die Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden zwischen mehreren Versicherungsnehmern ist jedoch nicht mitversichert;

**1.2.8.2** zwischen Betriebsangehörigen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;

**1.2.8.3** zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

**1.2.8.4** Die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht zwischen sämtlichen Betriebsangehörigen wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten richtet sich nach Ziff. 1.2 "Vermögensschäden".

#### **1.2.9 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen / Bauherrenrisiko**

**1.2.9.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

**1.2.9.2** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn er als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB haftbar gemacht wird. In diesem Fall muss diese Versicherung aber bis zum Besitzwechsel bestanden haben.

**1.2.9.3** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, die sich daraus ergibt, dass der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Ver-

trag die Verkehrssicherungspflichten des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers im Bezug auf die Grundstücke und Gebäude übernimmt.

**1.2.9.4** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt sind, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Nicht mitversichert sind aber Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**1.2.9.5** Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR pro Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung dieses Risikos. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Teil D Ziff. 1.3.

**1.2.9.6** Mitversichert sind auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

#### **1.2.10 Mietsachschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen) gemieteten oder gepachteten (nicht aber geleasten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind

- Ansprüche durch Brand und Explosion (diesbezüglich richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Vertragsbestimmungen über die Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziff. 2);
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie Glasschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind auch Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften kapital- oder personalmäßig verbunden sind.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1 Mio. EUR.

#### **1.2.11 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit oder
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.  
Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

#### **1.2.12 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse entstehen.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. 1 I und 6 Abs. 3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

#### **1.2.13 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus seinen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht von Betriebs-sportgemeinschaften sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen.

#### **1.2.14 Tankstellen und Waschanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, des Waschens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsel und dem damit verbundenen Bewegen der Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang hierfür regelt sich nach Ziff. 1.2.21 "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk".

#### **1.2.15 Vergabe von Leistungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

#### **1.2.16 Vermögensschäden (allgemeine) / Datenschutzrisiko**

Mitversichert ist - entsprechend Ziff. 1.1.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt,

- die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- die durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen) entstehen;
- die durch planende, beratende, bau- oder montageleitende, prüfende oder gutachterliche Tätigkeit entstehen;

- die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung entstehen;
  - die durch Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten entstehen;
  - die durch Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen entstehen;
  - die durch Ratschläge, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen entstehen;
  - die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung entstehen.
- Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten, auch von Betriebsangehörigen untereinander, bleiben jedoch mitversichert;
- die durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung entstehen;
  - die durch Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen entstehen. Für Sachen von Betriebsangehörigen vgl. jedoch Ziff. 1.2.5 "Belegschafts- und Besucherhabe";
  - die aus der Vergabe von Lizenzen entstehen.

#### 1.2.17 Wageninhalt

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von in fremden Kfz befindlichem Wageninhalt, ausgenommen Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Sparsbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Reparaturfahrzeug 15.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 45.000 EUR.

#### 1.2.18 Werkstatteinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung von Werkstattraum und -einrichtung sowie von Werkzeugen und sonstigen Gerätschaften an Betriebsangehörige.

#### 1.2.19 Zubringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung oder Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstückes und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang hierfür regelt sich nach Ziff.

1.2.21 "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk".

#### 1.2.20 Abgasuntersuchung/Sicherheitsprüfung

Mitversichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Bundeslandes aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kfz gemäß § 47 a StVZO und von Sicherheitsprüfungen an Kfz gemäß § 29 StVZO.

#### 1.2.21 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

1.2.21.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. Fahrzeugteilen (z.B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.),
- dadurch, dass der Versicherungsnehmer diese Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Fahrzeugteile zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers, wenn sich diese Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Fahrzeugteile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht mitversichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d.h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;
- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigung der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

**Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (Kraft-Komplettpolice) erforderlich!**

Auf den Ausschluss in der in Ziff. 1.3 genannten Position "Vertragserfüllung und gesetzliche Gefahrtragung" wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.21.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Rahmen und Umfang der Deckung gem. Ziff. 1.2.21.1:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Abweichend von der in Ziff. 1.3 genannten Position "Kommissionsware" besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Schäden an Kommissionsware.

Auf den Ausschluss in der in Ziff. 1.3 genannten Position "Vertragserfüllung und gesetzliche Gefahrtragung" wird ausdrücklich hingewiesen.

**1.2.21.3** Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR. Im Übrigen ergibt sich der Umfang der Versicherungsleistung des Versicherers im Rahmen dieser Position aus Teil B Ziff. 10.

### 1.3 Ausschlüsse

Soweit nicht in der in Ziff. 1.2 genannten Position "Nähere Bestimmungen zum Versicherungsschutz" oder in den nachfolgenden Positionen 2 und 3 ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind nachfolgende Ansprüche ausgeschlossen:

#### 1.3.1 Angehörige und weitere Personen

**1.3.1.1** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

**1.3.1.2** Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche von

- gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
- gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine und
- Abwickler/Liquidatoren.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen (vgl. Ziff. 1.3.1.1) der genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### 1.3.2 Besitz fremder Sachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Kein Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die fremden Sachen aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages verwahrt oder wenn er sie durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben sind, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für Personen, die durch den Versicherungsvertrag mitversichert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der in Ziff. 1.2 genannten Positionen "Garagenvermietung", "Miet-sachschäden" und "Wageninhalt" Versicherungsschutz gewährt wird.

#### 1.3.3 Dienstbehinderung, Tumultschaden

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. §§ 616, 617 BGB, 63 HGB, 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen

der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

#### 1.3.4 Gefahrdrohende Umstände

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### 1.3.5 Gesetzliche Gefahrtragung

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus gesetzlicher Gefahrtragung.

#### 1.3.6 Hergestellte oder gelieferte Sachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 1.3.7 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 1.3.8 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

**1.3.8.1** Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht als Gebrauch im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**1.3.8.2** Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit im Rahmen der in Ziff. 1.2 genannten Positionen "Garagenvermietung", "Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge", "Tankstellen und Waschanlagen", "Zubringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks" und "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" Versicherungsschutz gewährt wird.

Soweit durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern Haftpflichtansprüche im Rahmen einzelner Bestimmungen der Ziff. 1.2 ausdrücklich mitversichert sind, ist der Versicherer von der Verpflichtung dennoch frei,

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat oder
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

### 1.3.9 Luftfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges, wenn dieser Gebrauch durch den Versicherungsnehmer, einen Mitversicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person erfolgte oder wenn sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 1.3.10 Tätigkeitsschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben sind, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für Personen, die durch den Versicherungsvertrag mitversichert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der in Ziff. 1.2 genannten Positionen "Be- und Entladeschäden", "Garagenvermietung", "Haus- und Grundbesitz" (dort bzgl. Leitungsschäden), "Tankstellen und Waschanlagen", "Zu-

bringen und Abholen von Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks" und "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" Versicherungsschutz gewährt wird.

### 1.3.11 Umweltrisiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat (ausgenommen Abfälle) oder für Schäden, die durch Arbeiten bzw. sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers entstehen, nachdem die Leistung ausgeführt ist oder die Arbeiten abgeschlossen sind (Produkthaftpflichtrisiko).

Der Ausschluss bleibt jedoch bestehen für Schäden, die resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen und
- Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

### 1.3.12 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

### 1.3.13 Asbest

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

### 1.3.14 Vertragliche Haftungserweiterungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche, soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Vereinbarung über den Umfang der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Dieser Ausschluss gilt, soweit nicht im Rahmen der in Ziff. 1.2 genannten Positionen "Haus- und Grundbesitz" (dort bzgl. Übernahme von Verkehrssicherungspflichten), "Produkthaftpflichtrisiken/Eigenschaftszusicherungen" sowie unter der Position "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" (dort bzgl. Erweiterungen des Versicherungsschutzes) Versicherungsschutz gewährt wird.

### 1.3.15 Vertragserfüllung und gesetzliche Gefahrtragung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

Ausgeschlossen sind insbesondere (Nacherfüllungs-)Ansprüche auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z.B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Rücktritt) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind.

### 1.3.16 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis ihrer Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit dem Vorsatz gleich.

## 2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsumfang in der Umwelt-Haftpflichtversicherung richtet sich nach

- den Bestimmungen zur Betriebshaftpflichtversicherung (Ziff. 1, insbesondere auch nach den Ausschlüssen in den in Ziff. 1.3 genannten Positionen) und
- den folgenden Regelungen:

### 2.1 Gegenstand der Versicherung

**2.1.1** Versichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziff. 1.3 genannten Position "Umwelt" - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziff. 2.2 versicherten Risiken.

Mitversichert sind entsprechend Ziff. 1.1.2 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

**2.1.2** Mitversichert sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2.1.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

### 2.2 Umfang der Versicherung / Risikobegrenzungen

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf diejenigen der nachfolgend aufgeführten Risiken, die dort ausdrücklich als mitversichert bezeichnet sind:

**2.2.1** Mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind auch Beheizungs- und Betankungsanlagen des Versicherungsnehmers (Heizöl, Benzin, Diesel).

Nicht mitversichert sind im Rahmen dieser Position solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind sowie Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer. Dieser Ausschluss gilt auch, soweit zunächst mitversicherte Anlagen gemäß Ziff. 2.2.1 durch Erhöhung der Leistungsgrenze und/oder der Lagermenge zu einer UmweltHG-Anlage werden.

**2.2.2** Nicht mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

**2.2.3** Mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestim-

mungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (deklarierungspflichtige Anlagen).

Nicht mitversichert sind im Rahmen dieser Position Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer.

**2.2.4** Mitversichert sind Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

**2.2.5** Nicht mitversichert sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / UmweltHG-Anlagen mit Pflichtversicherung).

**2.2.6** Mitversichert sind Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.2.1 bis 2.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.2.1 bis 2.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 2.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

**2.2.7** Mitversichert sind Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein genannten versicherten Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.2.1 bis 2.2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

**2.2.8** Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziff. 1.3 genannten Position "Besitz fremder Sachen" - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion (Mietsachschäden durch Brand und Explosion).

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

**2.2.9** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.2.1 bis 2.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 2.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1.1 - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 2.1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an,

ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## **2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

**2.4.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 2.1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

**2.4.2** Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 2.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

**2.4.3** Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 2.4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

**2.4.3.1** dem Versicherer die Festlegung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

**2.4.3.2** sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

**2.4.4** Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 2.4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

**2.4.5** Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr bis 1.000.000 EUR ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

**2.4.6** Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 2.4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 2.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## **2.5 Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Ansprüche

**2.5.1** wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

**2.5.2** wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

**2.5.3** wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

**2.5.4** wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

**2.5.5** wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

**2.5.6** wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

**2.5.7** wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 2.2.6 (Umwelt-Regressrisiko) nicht zur Anwendung;

**2.5.8** wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

**2.5.9** gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen

Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

**2.5.10** gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

**2.5.11** wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

**2.5.12** wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

**2.5.13** wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

**2.5.14** wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **2.6 Serienschadenklausel**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Die Bestimmung in Teil B Ziff. 5 findet insoweit keine Anwendung.

## **2.7 Nachhaftung**

**2.7.1** Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 2.1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

**2.7.2** Ziff. 2.7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## **2.8 Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland**

Für Versicherungsfälle im Ausland und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt insbesondere Ziff. 1.2.3 dieser Bedingungen; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Ziff. 2.3.

Mitversichert sind im Umfang von Ziff. 2.1 dieser Bedingungen auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziff. 2.2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

## **3 Privat-Haftpflichtversicherung**

Der Versicherungsumfang in der Privat-Haftpflichtversicherung richtet sich nach

- den Grundsätzen der Haftpflichtversicherung (Ziff. 1.1),
- den Ausschlüssen (Ziff. 1.3) und
- den folgenden Regelungen:

### **3.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein genannten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- der Ausübung der Jagd.

### **3.2 Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist

#### **3.2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht**

- des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder statt dessen seines eingetragenen Lebenspartners;
- ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die unverheiratet und keine eingetragenen Lebenspartner sind; volljährige Kinder jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden ununterbrochenen beruflichen Erstausbildung befinden.

Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium oder umgekehrt, nicht jedoch Zweitlehre, Wechsel des Studienfaches oder Zweitstudium, Referendarzeit oder Arzt im Praktikum, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes unmittelbar vor, nach oder während der vorstehend beschriebenen Schul- oder beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu 4 Monaten;

#### **3.2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.**

Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeits halber die in Ziff. 3.3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

### **Ergänzend gilt:**

#### **zu Ziff. 3.2.1:**

Eingetragene Lebenspartner gemäß den Vertragsbestimmungen sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

#### **zu Ziff. 3.2.1 und 3.2.2:**

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

### **3.3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn**

#### **3.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber**

- einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- eines Einfamilienhauses (auch Ferien-/Wochenendhauses) mit oder ohne Einliegerwohnung,

sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen zu privaten Zwecken und eines Schrebergartens.

Hinsichtlich dieser Wohnungen, Häuser, Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Vermieten von einzelnen Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder von Garagen;
- als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen, soweit die Bausumme höchstens 20.000 EUR je Bauvorhaben beträgt und soweit dadurch die Eigenschaft als "von der versicherten Person zu Wohnzwecken verwendete" Wohnung bzw. Einfamilienhaus (auch Ferien-/Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Bei höherer Bausumme gelten die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Teil D Ziff. 1.3);

- wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

**3.3.2** Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke, besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

#### **3.4 Mietsachschäden**

Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziff. 1.3 genannten Position "Besitz fremder Sachen" - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziff. 3.3.1 und 3.5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und

Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

### **3.5 Versicherungsfälle im Ausland**

**3.5.1** Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Hierbei gilt zusätzlich:

- Mitversichert ist - ergänzend zu Ziff. 3.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.
- Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 15.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistenden Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

**3.5.2** Im Übrigen sind Haftpflichtansprüche wegen Versicherungsfällen, die im Ausland vorkommen, ausgeschlossen.

### **3.6 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge**

#### **3.6.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge**

Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Ausschluss der in Ziff. 1.3 genannten Position "Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge" - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

**3.6.1.1** von folgenden selbstfahrenden Kraftfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuganhänger.

**3.6.1.2** von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfbretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen.

### 3.6.2 Luftfahrzeuge

Mitversichert ist - insoweit abweichend von dem Abschluss der in Ziff. 1.3 genannten Position "Luftfahrzeuge" - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motore noch durch Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

### 3.6.3 Ergänzend zu Ziff. 3.6.1 und 3.6.2 gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der in Gebrauch genommenen Fahrzeuge.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles das Fahrzeug unberechtigt geführt, nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen, ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

### 3.7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

**3.7.1** als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

**3.7.2** als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

**3.7.3** aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

### 3.7.4 Ergänzend zu Ziff. 3.7.2 und 3.7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

### 3.8 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

### 3.9 Vermögensschäden

Mitversichert ist - entsprechend Ziff. 1.1.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Ersatzleistung des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertesachen.

### 3.10 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) sowie durch Schwammbildung.

### 3.11 Gewässerschäden

#### 3.11.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

#### 3.11.2 Anlagen

Abweichend von Ziff. 3.11.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- von Heizöltanks.

Mitversichert sind - auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden;

- von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen von Teil D Ziff. 1.2 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos) und von Teil D Ziff. 1.3 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der vorstehend genannten Lagermengen überschritten wird.

### 3.11.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung von Teil B Ziff. 7.

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen der Versicherten oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 3.11.4 Pflichtwidrigkeiten / Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

### 3.11.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 3.12 Erlöschen der Privat-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens mit dem Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung.

## B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall

### 1 Zeitpunkt der Leistung

Wenn die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung festgestellt ist (s. Teil A Ziff. 1.1.3), dann ist die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen zu leisten.

## 2 Strafverfahren

Im Falle eines Strafverfahrens aus Anlass eines Versicherungsfalles, der einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, kann der Versicherer die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer wünschen oder genehmigen. In diesem Fall trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten des Verteidigers, gegebenenfalls auch die mit diesem besonders vereinbarten höheren Kosten.

## 3 Sicherheitsleistung

Wenn der Versicherungsnehmer für eine aus dem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder wenn ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wurde, dann ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung bzw. zur Hinterlegung verpflichtet.

## 4 Versicherungssummen und -begrenzungen

4.1 Für die in Teil A Ziff. 1 bis 3 genannten Versicherungen gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2 Die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen bilden bei jedem Versicherungsfall die Höchstgrenze für den Umfang der Leistung des Versicherers. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

4.3 Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für einen Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (Teil A, Ziff. 1), als auch im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil A, Ziff. 2), dann liegt ein Kumulfall vor. In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus diesem Versicherungsvertrag auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Anlage, so beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für den Versicherungsfall sowohl in der Betriebshaftpflichtversicherung als auch in der Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, so kommt im Kumulfall der höhere der beiden Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einer der beiden Versicherungen ein Selbstbehalt vereinbart, findet dieser in jedem Fall Anwendung.

## 5 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,

- auf Lieferungen von Erzeugnissen mit den gleichen Mängeln

beruhen.

Diese Serienschadenklausel gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil A Ziff. 2).

## 6 Prozessführungsbefugnis und Kostentragungspflicht des Versicherers

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, dann führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

## 7 Anrechnung von Kosten

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt.

Für Versicherungsfälle im Ausland und für mitversicherte Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, verbleibt es bei der Regelung zu "Auslandsrisiken/Kosten bei Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland" unter Teil A Ziff. 1.2.3 und Ziff. 2.8.

## 8 Rentenzahlung

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten, und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet werden. Der Rentenwert ist aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.

Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

## 9 Widerstandsklausel

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung

oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 10 Umfang der Ersatzpflicht des Versicherers im Rahmen der "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk" (Teil A Ziff. 1.2.21):

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis sowie erforderliche Abschleppkosten.

Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in der gleichen Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile;

- in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs bis zu dem Wiederbeschaffungswert, höchstens jedoch bis zu dem nach dem vorigen sich ergebenden Betrag erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert.

Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Jahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

- die Kosten eines Ersatz- oder Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblichen Fahrzeugen - Verdienstaufschlag sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Hotelübernachtung u.a.).

## C Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen

### 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- wenn der Versicherungsfall eintritt:  
Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb einer Woche.
- wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid ergeht:  
Der Versicherungsnehmer hat dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er den Versicherungsfall selbst auch schon angezeigt hat.
- wenn der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend macht:  
Der Versicherungsnehmer hat dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs dem Versicherer anzuzeigen.
- wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, Prozesskostenhilfe beantragt oder ihm gerichtlich der Streit verkündet wird:

Hier ist dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

- im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens:

Auch hier besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige an den Versicherer.

## 2 Rettungs- und Aufklärungsobliegenheit

**2.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat er die Weisungen zu beachten, die der Versicherer gibt. Der Versicherungsnehmer hat außerdem alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

**2.2** Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Er hat ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle Schriftstücke einzusenden, die nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblich sind.

**2.3** Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen. Dabei hat er dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

**2.4** Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

**2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

**2.6** Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

**2.7** Der Versicherer ist bevollmächtigt, zur Beilegung oder zur Abwehr des Anspruchs alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, die ihm zweckmäßig erscheinen.

## 3 Rechtsverlust

Wenn eine Obliegenheit verletzt wird, die nach den vorstehenden Ziff. 1 und 2 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, dann ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gilt nur dann nicht, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles hat oder ohne Einfluss auf die Feststellung bzw. den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung geblieben ist. Wurden Obliegenheiten verletzt, die der Abwendung oder Minderung des Schadens dienen sollen, dann bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

## D Weitere Bestimmungen

### 1 Nachträgliche Änderungen zum versicherten Risiko

**1.1** Das versicherte Risiko kann durch "Nachträge zum Versicherungsschein" geändert werden.

**1.2** Vom Versicherungsschutz aus diesem Vertrag sind auch Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos erfasst. Das gilt aber dann nicht, wenn die Erhöhungen oder Erweiterungen in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen. Für Erhöhungen und Erweiterungen der in Teil A Ziff. 1.2 unter Position "Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge" genannten Kfz-Risiken bleibt der Versicherungsschutz aber bestehen.

Erhöhungen des versicherten Risikos können sich auch aus der Änderung bestehender oder aus dem Erlass neuer Rechtsnormen ergeben. In diesem Fall ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

**1.3** Für den Fall, dass nach Abschluss der Versicherung neue Risiken entstehen, besteht eine Vorsorgeversicherung. Diese gilt nicht für neu hinzukommende Betriebe / Betriebsstellen mit eigener Rechtsform.

Für die Vorsorgeversicherung gelten - neben den sonstigen Vertragsbestimmungen - die folgenden besonderen Bedingungen:

**1.3.1** Der Schutz durch die Vorsorgeversicherung beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer neuen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Anzeige muss binnen eines Monats nach dem Empfang der Aufforderung gemacht werden. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer keine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrenereignis an. Wenn der Versicherungsfall eintritt, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, dann hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist, und zwar in einem Zeitpunkt, in welchem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

**1.3.2** Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 2 Mio. EUR für Personenschaden und 1 Mio. EUR für Sachschaden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

**1.3.3** Der Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;

der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und dem Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;

dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen (dies gilt nicht für die in Teil A Ziff. 1.2 unter der Position "Nicht

zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge" genannten Kfz-Risiken).

## **2 Versicherung für fremde Rechnung / Abtretung des Versicherungsanspruches**

**2.1** Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung dieser Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

**2.2** Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

## **3 Nachhaftungsversicherung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, so besteht für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.